

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2015/155

Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion vom 30.09.2015 zum Grundwasser

Ausschuss für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, 08.10.2015 TOP
Land- und Forstwirtschaft

Eingang per E-Mail am 30.09.2015:

SOLI-Kreistagsfraktion

Wir bitten folgende Anfragen für den kommenden Umweltausschuss am 8.10.2015 zu beantworten:

1. Wie hat sich die Menge der Grundwasserentnahme in den letzten 5 Jahren entwickelt?
Wie hoch war dabei jährlich der Anteil der Entnahmemenge für die Feldberegnung sowie für das Trinkwasser?
2. Wie weit wird bei der Genehmigung einzelner Brunnen für die Feldberegnung die Summenwirkung der Wasserentnahme aller Brunnen eines Grundwasserkörpers bzw. miteinander kumulierender Grundwasserkörper berücksichtigt?
3. Auch wenn sich nach unseren Informationen der Grundwasserstand im Laufe eines Jahres nach Schwankungen wieder stabilisiert, kann es in Trockenperioden im Sommer zu deutlichen Grundwasserabsenkungen kommen, die möglicherweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben.
Die unseres Wissens erstmalige Verordnung zur Einschränkung der Beregnungszeiten der gesamten Brunnen im Landkreis läßt darauf schließen, dass es in der Trockenperiode diesen Jahres zu auffälligen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels gekommen sein muss. Messergebnisse bezüglich des Grundwasserstandes werden jahreszeitlich unterschiedlich ausfallen.
In wie weit wird dieses Geschehen für Vorprüfungen bezüglich einer Genehmigung von Brunnen für die Feldberegnung berücksichtigt?
4. In wie weit wird die Untere Naturschutzbehörde in eine Prüfung mit einbezogen, ob eine Feldberegnung wassernahe Ökosysteme beeinträchtigt?
5. Die Brunnen um Gartow, für die eine erneute Genehmigung zur Feldberegnung beantragt wurde, (Anfrage 12.9.15, SOLI) liegen im Biosphärenreservat. In wie weit wird die Biosphärenreservatsverwaltung in das Genehmigungsverfahren mit einbezogen?

Stellungnahme der Verwaltung:

1. **Wie hat sich die Menge der Grundwasserentnahme in den letzten 5 Jahren entwickelt?
Wie hoch war dabei jährlich der Anteil der Entnahmemenge für die Feldberegnung sowie für das Trinkwasser?**

Antwort :

Die Bilanzierung der Grundwasserentnahmen erfolgt jährlich und hängt natürlich sehr stark vom Witterungsverlauf ab. Daher gibt es auch keinen Trendverlauf, sondern, wie in Anlage 1 dargestellt,

erhebliche Jahresunterschiede, allerdings nur bei der Feldberechnung. Die beiden anderen Bereiche Trinkwasser und Brauchwasser sind eher gleichmäßig zu bewerten.

2. Wie weit wird bei der Genehmigung einzelner Brunnen für die Feldberechnung die Summenwirkung der Wasserentnahme aller Brunnen eines Grundwasserkörpers bzw. miteinander kumulierender Grundwasserkörper berücksichtigt?

Antwort :

Die verfügbare Grundwassermenge bezieht sich auf einen größeren Grundwasserkörper, so dass alle Grundwasserentnahmen in die Bewertung einbezogen werden, dabei wird selbstverständlich auch die kumulierende Wirkung dieser Entnahmen berücksichtigt. Eine Kumulierung von benachbarten Grundwasserkörpern ist in der Regel, jedoch nicht erforderlich, es sei denn, dass die Brunnenstandorte unmittelbar an den jeweiligen Gebietsgrenzen liegen und dann einen direkten Einfluss auf den angrenzenden Grundwasserkörper hätten.

3. Auch wenn sich nach unseren Informationen der Grundwasserstand im Laufe eines Jahres nach Schwankungen wieder stabilisiert, kann es in Trockenperioden im Sommer zu deutlichen Grundwasserabsenkungen kommen, die möglicherweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die unseres Wissens erstmalige Verordnung zur Einschränkung der Berechnungszeiten der gesamten Brunnen im Landkreis lässt darauf schließen, dass es in der Trockenperiode diesen Jahres zu auffälligen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels gekommen sein muss. Messergebnisse bezüglich des Grundwasserstandes werden jahreszeitlich unterschiedlich ausfallen.

In wie weit wird dieses Geschehen für Vorprüfungen bezüglich einer Genehmigung von Brunnen für die Feldberechnung berücksichtigt?

Antwort :

Grundsätzlich hat die Wasserbehörde seit Anbeginn der Feldberechnung im Landkreis Lüchow - Dannenberg zur Beweissicherung die Grundwassermessungen etabliert. Alle Berechnungsverbände haben in ihren Verbandsgebieten mehrere Grundwassermessstellen, an denen monatlich die Grundwasserstände zu messen sind. Einmal jährlich sind die Grundwasserganglinien in graphischer Form der Wasserbehörde vorzulegen und werden von mir ausgewertet. Alle vorliegenden Grundwasserganglinien haben in den letzten 25 Jahren keine negativen Trends aufgezeigt, so dass es keine Notwendigkeit gibt die bisherige Genehmigungspraxis in Frage zu stellen.

Bei allen Erlaubnissen wird jedoch der Zweck sehr genau betrachtet und daher wird im Landkreis , im Gegensatz zu anderen Landkreisen, nach Kultur und Bodenbonität ein Berechnungsbedarf ermittelt, der zwischen 40 und 80 Liter pro Quadratmeter liegt und auch nur als Zusatzregenmenge betrachtet werden kann. Die Feldberechnung ersetzt nicht den natürlichen Niederschlag, sondern dient zur Erhaltung der Kultur in Trockenzeiten.

Die vom Landkreis Lüchow - Dannenberg in diesem Jahr erstmalig per Allgemeinverfügung untersagte Feldberechnung in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr diente ausschließlich dazu die sparsame Verwendung dieser Ressource anzuordnen und den Grundwasserkörper zu überwachen und festzustellen, ob eine negative Beeinträchtigung der Grundwasserstände zu besorgen ist. Nach den vorläufigen Auswertungen besteht kein Anlass die landwirtschaftliche Feldberechnung in der bisherigen Form zu reduzieren.

4. In wie weit wird die Untere Naturschutzbehörde in eine Prüfung mit einbezogen, ob eine Feldberechnung wassernahe Ökosysteme beeinträchtigt?

Antwort :

Die Naturschutzbehörde wird in allen Fällen, in denen sich Feldberechnung auch auf naturschutzfachliche Belange bezieht und Schutzgebiete betroffen sind im Verfahren beteiligt. Allerdings ist die Bewertung und Beurteilung der Grundwasserentnahme eine wasserwirtschaftliche Fragestellung und muss daher fachlich von der Wasserbehörde über eine hydraulische Berechnung geprüft werden. Bei einer nachweislichen Beeinträchtigung würde jeder Brunnenstandort versagt werden.

5. Die Brunnen um Gartow, für die eine erneute Genehmigung zur Feldberegnung beantragt wurde, (Anfrage 12.9.15, SOLI) liegen im Biosphärenreservat. In wie weit wird die Biosphärenreservatsverwaltung in das Genehmigungsverfahren mit einbezogen?

Antwort :

Das Biosphärenreservat ist in Zonen aufgeteilt und nur für die Zone C ist die Biosphärenreservatsverwaltung (BRV) zuständig. Brunnen im Gebietsteil C wurden aber vom Antragsteller bereits im Vorfeld verworfen, so dass eine Beteiligung der BRV nicht erforderlich war.

Anlagen:

Bilanzierungsübersicht

Finanzielle Auswirkungen:

./.
